
Aktenzeichen: 031-2/01.2010

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr.27, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Forchach in seiner Sitzung vom 27.05.2009, unter Punkt 3 der Tagesordnung die Erlassung des neuen Gesamtflächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchach gemäß § 64 Abs. 5 TROG 2006 beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14.07.2010, Geschäftszahl: Ve1-2-810/2-10, gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2006 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Flächenwidmungsplan tritt gemäß § 67 Abs. 1 TROG 2006 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Forchach.

Der Gesamtflächenwidmungsplan liegt gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2006 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

.....
Otto Riedmann

angeschlagen am 21. Juli 2010

abgenommen am